noch Gnadherschafft anzusehen, in betrachtigung, die das Gerichte nicht des Menschen sondern Gott im Himmel, Saltes, die selben auch ihre Gerichts gebühr nichts höher, als vor alters nahmen, auch bey Verschreibung Käuffe Vmnd andere Gerichts Händel, ihr Kirchen also rumrichten, damit hier durch die Pfarren, so es doch bezahlen müßen Ihre Gebühr nicht beschwerret werden möchten, sonsten würde die Herrschafft hierum ihr billich ansehen haben.

Scholtz allein der Freyheit der Inschulde

Zum Acht vnndt fünffzigsten, der Scholtze soll auch keine Gundrüß, deßgleichen Hüpfft Bier, außerdem, was er selbst zu brauen bestellet, schmecken, es were dann mit erlaubniß der Herrschafft, vnndt erlegung 6. Kl. das geldes, von jedem Viertell, Imgleichen soll er fleißige Acht haben, ob die Vnterthanen zu Hochzeit, Kurmessen, Kindtäuffen, vnd anderen wirthschafften, kein brauer fremdes vnd andere fremdde Bier einführen, vnndt außschenken mögen.

Die Vnterthanen sollen dem Voigt, wenn er Freyschafft gesinde, was sie ihnen vnterstehen gehorsam

Zum Neun vnndt fünffzigsten, die Vnterthanen

in fol. kizel nach Zuchtf